



**Beratungszentrum
für Migranten und
Migrantinnen**

**Arbeitsmarktpolitische
Betreuungseinrichtung**
Hoher Markt 8/4/2/2
A-1010 Wien
Tel.: (01) 712 56 04
Fax: (01) 712 56 04 DW 30
E-Mail: migrant@migrant.at

Stellungnahme

Das Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen nimmt hiermit zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein BFA – Einrichtungsgesetz und ein BFA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Einführungsgesetz zu den Verfahrensgesetzen 2008 geändert werden, Stellung.

Allgemeines

Das Asyl – und Fremdenrechtswesen ist seit Jahren durch Komplexität, problematischen Vollzug und Undurchschaubarkeit für die Betroffenen gekennzeichnet. Die große Verwaltungsreform wäre eine Chance, diese Missstände zu beheben. Im vorliegenden Entwurf wurden jedoch beispielsweise Materien aus dem bestehenden Fremdenpolizeigesetz in ein neues BFA-Verfahrensgesetz transferiert, wobei sich in beiden Gesetzen Vollzugsermächtigungen sowohl des BFA als auch für die Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes finden. Wir sprechen uns daher dafür aus, die Chance für eine wirkliche Verbesserung der legislativen Qualität zu nützen.

Entgegen der Feststellung in den erläuternden Bemerkungen, es gäbe keine Änderungen des Kerngehaltes der Materiengesetze, enthält der vorliegende Entwurf jedoch einige massive inhaltliche Veränderungen.

Die Kommentare beschränken sich auf Bereiche, die den speziellen Beratungsauftrag des Beratungszentrums betreffen.

Änderungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Entfall des § 11 Abs.1 Z 3

Die Streichung dieser Bestimmung fußt in der Abschaffung des Instituts der Ausweisung und Ersetzung durch die Rückkehrentscheidung (mit Ausnahme von EWR – BürgerInnen und begünstigten Drittstaatsangehörigen). Da die Rückkehrentscheidung zwingend mit einem Einreiseverbot zu verbinden ist, sind Erstanträge vom Ausland erst nach Auslaufen des Einreiseverbotes möglich.

Analog zum derzeitigen § 11 Abs. 1 Z 3 fordern wir eine Bestimmung, die bei freiwilliger Ausreise nach Erteilung einer Rückkehrentscheidung, die ausschließlich aus Gründen des unrechtmäßigen Aufenthalts erteilt wurde, die Möglichkeit der sofortigen Beantragung eines Erstaufenthaltstitels gem. § 21 Abs. 1. Besonders in Fällen mit Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung ist das Einreiseverbot im Lichte des Art. 8 EMRK absolut unverhältnismäßig.

§ 41a Abs. 9

Die derzeitige Formulierung führt zu dem absurden Ergebnis, dass Personen, die aufgrund von Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsbewilligung plus gem. § 55 Abs. 1 oder 56 Abs. 1 Asylgesetz 2005 erhalten haben, bei Verlust der Arbeit oder Bezug von Leistungen nach dem ALVG nach 12 Monaten kein Aufenthaltstitel mehr erteilt werden kann.

Grundsätzlich stehen wir der „Bestrafung“, von Personen, die humanitäre Aufenthaltstitel erhalten, aber noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben oder einer Beschäftigung nachgehen, mit der Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne Arbeitsmarktzugang seit jeher kritisch gegenüber. Besonders Menschen, deren Aufenthaltsrecht durch Art. 8 EMRK bedingt ist, sollten nicht zusätzlich an ihrem Fortkommen behindert werden. Wir lehnen daher die Verdoppelung dieser diskriminierenden Regelung beim Umstieg vom Asylgesetz ins NAG ab.

Bisher hatten Personen, die eine Niederlassungsbewilligung gem. Art. 8 EMRK erhalten haben, nach Erlangen eines A2 – Deutschdiploms die Möglichkeit, sofort im Rahmen der Zweckänderung eine Rot-Weiß-Rot Karte plus zu erhalten. Dies ist jetzt erst nach 12 Monaten möglich. Dadurch werden der Arbeitsmarktzugang und damit die Selbsterhaltungsfähigkeit zusätzlich erschwert. Diese Menschen sind daher oft länger auf die Grundversorgung angewiesen und belasten das öffentliche Budget.

§ 45 Abs. 2

Hier wurde die bis zum 20.3.2013 erforderliche Umsetzung der RL 2011/51 EU, mit der die Anwendbarkeit der RL 2003/109 EG auf subsidiär Schutzberechtigte ausgedehnt wird, verabsäumt.

Zeiten mit Aufenthaltsrecht als subsidiär Schutzberechtigter sind zur Gänze, solche als Asylwerber vor Erteilung des Status zur Hälfte auf die Frist für die Erlangung eines Daueraufenthalt-EG anzuwenden.

Assoziationsrecht EWR-Türkei

Durch die EUGH- Entscheidung in der Rechtssache Dereci (C-256/11) sowie das darauf folgende Erkenntnis des VWGH Z. 2007/18/0430 hat sich die Rechtsstellung türkischer Familienangehöriger mit Erwerbsabsicht maßgeblich verändert. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit sind diese neuen Regelungen in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz aufzunehmen. Es kann nicht sein, dass die

Behörden den Vollzug ausschließlich nach nicht öffentlich zugänglichen Anweisungen der Oberbehörde gestalten, da dies dem rechtsstaatlichen Grundprinzip widerspricht.

Den Fall Dereci nehmen wir auch zum Anlass, auf unsere früheren Stellungnahmen bezüglich der Integrationsvereinbarung, Deutsch vor Zuwanderung sowie dem Mindestalter von EhegattInnen zu verweisen. Diese Regelungen entfalten diskriminierende und integrationsfeindliche Wirkungen und sollten abgeschafft werden.

Ebenfalls wiederholen möchten wir unsere Forderungen nach einer Möglichkeit für InhaberInnen von Aufenthaltsbewilligungen für Künstler, Medienbedienstete oder Sonderfälle auf Erlangung eines Daueraufenthalts – EG.

Änderungen des Asylgesetzes

§ 57 Abs. 2

Hier sollte jedenfalls auch die gerichtliche Durchsetzung arbeits- und sozialrechtlicher Ansprüche umfasst sein, da dadurch die Ausnutzung nicht rechtmäßig aufhältiger Personen zur Schwarzarbeit hintangehalten werden kann.

§ 61 Abs.4 Z 2 und 3

Einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen zu entziehen, weil eine Rückkehrentscheidung eines anderen EWR-Staates mit dem Verdacht auf eine Straftat oder einer Verletzung der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen begründet wurde ist im Lichte des Art. 8 EMRK unverhältnismäßig.

§ 59 Abs. Abs. 4

Diese Bestimmung normiert den Umstieg ins NAG. § 41a Abs. 3 spricht jedoch von einer Mitteilung des Bundesamtes gem. § 58 Abs. 3 AsylG. Es muss sich hier um einen Redaktionsfehler handeln. Menschen mit Aufenthaltsbewilligung „besonderer Schutz“ konnten bisher ohne weiteres auf eine Rot-Weiß-Rot Karte plus umsteigen, wenn in den letzten 3 Jahren die Aufenthaltsbewilligung erteilt worden war. Diese Möglichkeit fehlt im Entwurf. Wir lehnen diese Verschlechterung für besonders Schutzbedürftige ab.

Weiters soll auch klargestellt werden, dass bei amtswegiger Erteilung einer Rot-Weiß-Rot Karte plus nach Mitteilung gem. § 59 Abs. 4 Asylgesetz neu keine Aufenthaltslücke entsteht.

Änderungen des Fremdenpolizeigesetzes

§ 39 Abs. 3 Z 4 u. Abs. 4

Die Ermächtigung zur Inhaftierung bei freiwilliger Ausreise ist kostspielig und überzogen. Die Festnahme kann unterbleiben, wenn eine unverzügliche Ausreise über eine Außengrenze gewährleistet ist. Da Österreich von Binnengrenzen umgeben ist, ist eine Ausreise über eine Außengrenze nur per Flug sicher gewährleistet. Diese Regelung führt zur Kriminalisierung von Menschen, die gerade den unrechtmäßigen Aufenthalt beenden möchten.

§ 52 Abs. 1

Ebenfalls bedenklich und mit der oben genannten Bestimmung in Zusammenhang zu sehen ist die Verpflichtung des BFA, gegen Personen, die sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten *haben*, also bereits ausgewandert sind, eine Rückkehrentscheidung zu verhängen. Nicht nur, dass die freiwillige Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch die Ausreise nicht gewürdigt wird, es stellt sich auch die Frage des Rechtsschutzes wenn sich die Person bereits im Ausland befindet.

§ 53

Die unbedingte Koppelung von Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot ist nicht im Einklang mit der umzusetzenden Richtlinie 2008/115/EG. Dies ist im Artikel 11 der Richtlinie nur dann zwingend vorgesehen, wenn keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wurde, oder falls der Rückkehrverpflichtung nicht nachgekommen wurde.

Dies entspricht auch dem in den Erwägungsgründen der Richtlinie genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Keineswegs diesem Grundsatz entspricht etwa die Rechtsfolge, dass Drittstaatsangehörige, die keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen und sich lediglich ohne Titel bei ihren Familienangehörigen im Inland aufhalten, mit einem 18monatigen Einreiseverbot in den Schengener Raum belegt werden. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zwecks Familiengemeinschaft wäre in solch einem Fall frühestens nach Ablauf von 18 Monaten wieder möglich. Dies stellt eine inhumane, familienfeindliche und sachlich unverhältnismäßige Hürde für die Familienzusammenführung und Integration dar.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der VWGH mit Erkenntnis 2011/21/0237 vom 15.12.2011 festgestellt hat, dass die österreichische Umsetzung von Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot in vielen Bereichen richtlinienwidrig ist. Dieses Erkenntnis wurde im Entwurf nicht beachtet.

Wegfall des § 65 b

Hier werden Familienangehörige von österreichischen StaatsbürgerInnen neuerlich gegenüber Familienangehörigen von EU-BürgerInnen diskriminiert. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die ursprüngliche Gleichstellung im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen rückgängig gemacht werden soll. Offensichtlich ist es ein Anliegen, Familienangehörige von ÖsterreicherInnen auch nach kurzen unrechtmäßigen Aufhalten mit Einreiseverboten zu belegen und möglichst lang an der Familienzusammenführung zu hindern.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Argumente.

Das Team des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen